

# Die Kriterien von Hohritt

Positionspapier der KLB Freiburg zu Gentechnik



# Position der KLB Freiburg zu Gentechnik



Gentechnik ist, wie der Begriff ausdrücklich sagt, eine Technik, ein Werkzeug. Als solche hat sie eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen und muss sich auf ihre Tauglichkeit überprüfen lassen. Dies gilt auch für den Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft. Als Technik wollen und können wir sie nicht von vornherein ablehnen.

Die Tauglichkeit machen wir an folgenden Kriterien fest. Nur wenn diese erfüllt sind, können wir den Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft akzeptieren.

## Anbaufreiheit

Durch den Anbau von GVO darf es nicht zur Einschränkung oder gar Gefährdung anderer bzw. traditioneller Anbaumethoden kommen; jeder Landwirt muss unabhängig entscheiden können, welche Anbautechnik er wählt.

## Umkehrbarkeit

Für Landwirte, die sich zum Anbau von GVO entschlossen haben, muss es möglich sein, diese Entscheidung jederzeit zu revidieren, wenn die in sie gesetzten Erwartungen sich nicht erfüllen.

## Unabhängige Forschung

Umfassende Folgenabschätzung und die Suche nach möglichen Alternativen braucht eine Forschung, die unabhängig von kommerziellen Interessen Fragen stellt. Diese unabhängige Forschung braucht es auch als Gegengewicht zur jetzigen Praxis. Besonders wichtig ist dies für die Entwicklungsländer. Die Forschung muss sich dort auf die Weiterentwicklung standortangepasster und traditioneller Pflanzen konzentrieren können.

## Nachbau lokaler und traditioneller Nutzpflanzen

Insbesondere für die Entwicklungsländer ist es wichtig, dass lokale und traditionelle Nutzpflanzen uneingeschränkt nachgebaut und weiterentwickelt werden können. Ein Patentrecht, das dem entgegensteht und einseitig auf den Schutz der kapitalintensiven Gentechnik setzt, gefährdet die eigenständige Ernährungsgrundlage!

## Umfassende Information

Um als Landwirte sinnvolle Entscheidungen treffen zu können, sind umfassende Informationen unabdingbar. Vor allem in den Ländern des Südens reichen die Info-Materialien der Saatgutunternehmen nicht aus.

## Alle Alternativen prüfen

Gentechnik ist eine forschungsaufwändige und kapitalintensive Technologie. Vor dem Einsatz und dem Anbau gentechnisch veränderter Organismen (GVO) sind alle Alternativen zu prüfen, die zu vergleichbaren Resultaten führen. Diese sind dem Einsatz der GVO vorzuziehen.

*Dieser Kriterienkatalog soll eine Art Prüfliste sein, mit der gentechnische Anwendungen in der Landwirtschaft vor ihrem Start kontrolliert werden. Die Kriterien wurden von Vertretern des CMR (Chrétiens dans le Monde Rural du Bas Rhin) im Elsass, der KLB (Katholische Landbewegung) der Erzdiözese Freiburg und dem CCFD (Comité Catholique contre la Faim et pour le Développement) im Februar 2005 in Hohritt erarbeitet und einstimmig beschlossen.*

*Der Kriterienkatalog wurde bei der Diözesanversammlung der KLB Freiburg am 29. März 2025 auf seine Aktualität hin geprüft und neu beschlossen.*

Aufgrund der „Kriterien von Hohritt“ vertritt die KLB Freiburg in der aktuellen Diskussion um die gesetzliche Regelung und den Einsatz der bisherigen und neuen Gentechniken in der Landwirtschaft folgende Positionen:

## Koexistenz

Eine Koexistenz – das bedeutet das Nebeneinander von GVO-freien und GVO-haltigen Pflanzen – ist mit den bisher bekannten GVO-haltigen Pflanzen (Mais, Raps) und den heutigen Strukturen in der Landwirtschaft und den nachgelagerten Bereichen nicht möglich.

## Haftung

Die KLB tritt für die Beibehaltung der jetzt gültigen Haftungsregel ein (*Gesamtschuldnerische Haftung nach dem Verursacherprinzip*).

## Haftungsfonds

Falls ein Haftungsfonds zur Abdeckung von Schadensfällen eingerichtet wird, darf dies nicht zur Abkehr vom Verursacherprinzip bei der Haftung führen.

Eine Finanzierung aus Steuermitteln oder aus Geldern der „GVO-freien Landwirtschaft“ wird abgelehnt.

## Grenzwert bei Saatgut

Verunreinigungen des Saatgutes durch GVO muss bestmöglich verhindert werden.

Der Grenzwert für Saatgut muss deshalb so gewählt werden, dass es nicht zu einer schleichenden Verunreinigung im Saatgut kommt. Er muss deutlich unter dem Grenzwert für Nahrungsmittel von 0,9 Prozent liegen.

## Terminator Technologie

Der Einsatz der „Terminator Technologie“ wird abgelehnt.

## Kennzeichnungspflicht für tierische Produkte

Zur Verbesserung der Information für die Verbraucher soll die Kennzeichnungspflicht auch auf Produkte von Tieren, die mit GVO-haltigen Futtermitteln gefüttert wurden, erweitert werden.

St. Ulrich, 29. März 2025